

15/SN-142/ME ^{von 2}

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Herrn Sektionschef
Dr. W. BRUNNER

Minoritenpl. 5
1014 Wien

BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	31. GE 19.85
Datum:	6. OKT. 1985
Verteilt:	9. OKT. 1985 <i>Krum</i>

Wien, 1985 10 03
A-201-70/51-85

Dr. WIRNER

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen geändert wird.
GZ. 68 251/1-15/85

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals stellt zum vorliegenden Entwurf fest, daß den vorgeschlagenen Abänderungen des §1 Abs.1 lit.b. des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974 nicht zugestimmt werden kann.

Unserer Auffassung nach hätte §1 Abs.1. lit.b. zu lauten:

"b) diese Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß abgehalten wurden"

Begründung:

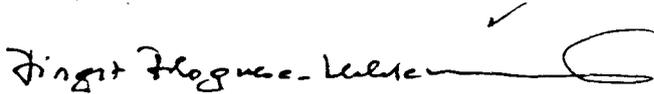
- 1.) Die Bundeskonferenz ist der Auffassung, daß der Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten kein anderes Kriterium zugrunde zu legen ist als das der ordnungsgemäß erbrachten Leistung.
- 2.) Die Bindung der Abgeltung an eine bestimmte Hörerzahl erscheint uns zudem aus mehreren Gründen nicht sinnvoll:
 - In vielen Studienrichtungen stellen Spezialvorlesungen bzw. -seminare eine ausbildungstechnische Notwendigkeit dar. Erfahrungsgemäß kommen diese Lehrveranstaltungen von vornherein nur für eine kleine Gruppe von Studierenden in Frage, sie bilden aber nichtsdestoweniger ein Studierfordernis.
 - An Universitäten und Hochschulen mit an sich geringerer Hörerzahl werden von der Auflage einer bestimmten Hörermindestzahl zwangsläufig bedeutend mehr Lehrveranstaltungen betroffen sein, obwohl sie natürlich auch in diesem Fall ein Studierfordernis darstellen. Im besonderen

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon
(0 22 2) 63 95 26, 66 34 38

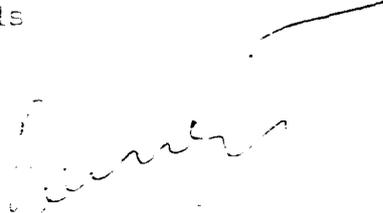
trifft dies auf die Kunsthochschulen zu, wo sogar eine Einzelbetreuung von Studierenden notwendig ist.

- Bei Vorlesungen gibt es keine Anwesenheitspflicht, ihr Besuch hängt somit weniger von Ihrer Wichtigkeit und Qualität, sondern vielmehr vom Zeitplan der Studierenden ab.
- Erfahrungsgemäß unterliegt die Zahl der tatsächlich anwesenden Hörer im Semesterverlauf stärkeren Schwankungen, bewirkt durch Prüfungsvorbereitungen der Studenten, ungünstige Veranstaltungszeiten usw., wodurch die verlangte Durchschnittszahl von Hörern nicht erreicht werden könnte.
- Schließlich erscheint die Erfüllung dieser Vorgabe nur durch laufende Überprüfung der Hörerzahl beweisbar. Eine derartige ständige Kontrolle wird aber mit Sicherheit von allen Betroffenen als kaum durchführbar, vor allem aber als nicht angemessenes Instrument in der Zusammenarbeit von Universitätslehrern empfunden.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals



Univ.-Ass.Dr. B. Bolognese-Leuchtenmüller
(Gen.Sekr.)


Univ.-Doz.Dr. H. Bannert
(gf.Vors.)